

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Projektleiterinnen Farbe / Projektleiter Farbe

vom **26. Okt. 2023**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Projektleiterinnen Farbe und Projektleiter Farbe leiten und koordinieren Malerarbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle. Sie führen Mitarbeitende und Lernende in Arbeiten ein und überwachen deren Ausführung. Sie stellen sicher, dass Aufträge unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit fach- und zeitgerecht ausgeführt werden.

Normalerweise führen sie mehrere Baustellenleitende mit ihren Teams in Absprache mit einem Malermeister, einer Malermeisterin oder dem Firmeninhaber / der Firmeninhaberin. Sie sind aber auch direkte Ansprechpersonen für alle Mitarbeitenden in der Werkstatt und auf der Baustelle. Sie stehen in engem Kontakt mit Kundinnen und Kunden, der Baustellenleitung, Architektinnen und Architekten und mit Lieferanten. Sie sind im Büro, in der Werkstatt und auf der Baustelle tätig.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Projektleiterinnen Farbe und Projektleiter Farbe mit eidg. Fachausweis

Fachspezifisch

- halten einen direkten Kundenkontakt durch Verkaufs- und Beratungsgespräche mit Kundinnen und Kunden und treffen Vorabklärungen auf der -Arbeitsstelle;

- können Kommunikationsmittel sinnvoll und adressatengerecht anwenden und Informationen aus dem Fachgebiet präsentieren;
- ergründen vor und während der Arbeitsausführungen die projektbezogenen Kundenwünsche und setzen diese zusammen mit dem zugewiesenen Personal um;
- erfassen die Kundenwünsche und die Objektsituation, erstellen das Ausmass, kalkulieren nach Vorgaben der Unternehmung und erstellen Offerten für übliche Malerarbeiten;
- erkennen, analysieren und beurteilen alle relevanten Untergründe, um fachgerechte und wirtschaftliche Beschichtungsaufbauten zu entwickeln und umzusetzen;
- planen die zugeteilten Aufträge und setzen die Mitarbeitenden den Fähigkeiten entsprechend ein;
- führen dekorative Techniken wie Wandlasuren, Schablonieren, Strichziehen oder Spachteltechniken aus und leiten Mitarbeitende in diesen Arbeiten an;
- analysieren Bau- und Anstrichschäden, klären Lösungsvorschläge mit dem Vorgesetzten und führen Ausbesserungs- oder Ergänzungsarbeiten aus;
- stellen sicher, dass die Auftragsausführung mit den anderen Arbeitsprozessen und den Tätigkeiten der verschiedenen Baubeteiligten abgestimmt sind;
- sind für alle Phasen des Abschlusses von Malerarbeiten verantwortlich;
- stellen sicher, dass die Arbeiten zeitgerecht, vollständig, mängelfrei und entsprechend der Auftragsunterlagen in der vereinbarten Qualität ausgeführt werden;
- überprüfen die Vollständigkeit der Auftragsdaten, erstellen auf dieser Grundlage die Nachkalkulation und bereiten die Schlussabrechnung vor;
- sind befähigt, digitale Möglichkeiten zu nutzen;

Logistik

- sind dafür besorgt, dass für die Arbeitsausführungen die notwendigen Materialien und Hilfsmittel, einsatzbereite Geräte, Maschinen und Fahrzeuge vorhanden sind;
- ordnen Wartungs- und Kontrollarbeiten an, überwachen diese und leiten zeitgerecht Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen ein;
- fordern zielgerichtet fachtechnische Beratungen bei Lieferanten für anstehende Probleme bei laufenden Projekten an und handeln klare Konditionen für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen aus;

Personalmanagement

- führen die ihnen zugeteilten Mitarbeitenden und Lernenden so, dass eine optimale Leistung erzielt wird und sich die Einzelnen entwickeln können;
- erkennen Unstimmigkeiten zwischen den Mitarbeitenden, erarbeiten Lösungsstrategien und setzen diese um;
- schulen Lernende und Mitarbeitende in der Anwendung von konventionellen oder neuen Techniken, Materialien, Maschinen und Geräten;
- stellen sicher, dass Mitarbeitende und Lernende über die Arbeitsprozesse informiert sind und die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten;
- unterstützen bei der Auswahl der Lernenden, führen diese in die Arbeitsabläufe ein und bilden sie entsprechend dem betrieblichen Ausbildungsprogramm aus.

1.23 Berufsausübung

Projektleiterinnen Farbe und Projektleiter Farbe mit eidg. Fachausweis führen komplexe, zeit- und ressourcenintensive Projekte im Malergewerbe in eigener Kompetenz. Sie stellen sicher, dass die Anliegen der Kundschaft und Bauleitung durch ihre Mitarbeitenden fachgerecht und sicher umgesetzt werden. Sie führen interne und externe Mitarbeitende und sind gegenüber den Kundinnen und Kunden für die reibungslose, termingerechte und qualitativ einwandfreie Umsetzung des Auftrages verantwortlich.

Die projektorientierte Arbeitsweise verlangt von Projektleiterinnen Farbe und Projektleitern Farbe mit eidg. Fachausweis ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten sowie Flexibilität im Umgang mit den Kundinnen und Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden. Dabei setzen sie ihre Planungsfähigkeiten, ihr Verhandlungsgeschick und ihre Flexibilität ein.

In Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes halten sie sich stets auf dem neuesten Stand. Sie sind sicher in der Anwendung der gesetzlichen Normen und Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und stellen die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Projektleiterinnen Farbe und Projektleiter Farbe mit eidg. Fachausweis leisten durch effiziente Arbeitstechniken, durch den Einsatz von umweltschonenden Produkten und die Einhaltung der Vorschriften einen wichtigen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie, Umwelt und der Arbeitssicherheit.

Sie engagieren sich in der Ausbildung von Lernenden und sorgen für die Integration junger Menschen in die Arbeitswelt.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

SMGV	FREPP
Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband	Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsaus-schluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistun-gen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, For-schung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Ak-tualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts und den geltenden Normen und relevanten Gesetzen.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen aus-geschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Maler/in oder als Doppelberuf Maler/in - Gipsler/in verfügt;
- b) mindestens 3 Jahre Berufstätigkeit im Malergewerbe nach abgeschlossenem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausweisen kann;
- c) ein Diplom Baustellenleiter/in SMGV/FREPP vorweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1, Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft; Vaterschaft
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. Prüfung

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
1. Projektarbeit	Schriftlich vor Ort	4 Std.	2
2. Fachgespräch zu Fallstudien / Praxissituationen	Mündlich	1 Std.	3
3. Planungs- und Organisationsaufgaben	Schriftlich	6 Std.	3
4. Arbeiten am Objekt	Praktisch	6 Std.	2
	Total	17 Std.	

Prüfungsteil 1 Projektarbeit

Eine zugeteilte Problemstellung bzw. ein Projekt aus dem Arbeitsumfeld der Malerbranche wird gelöst und in einer Projektarbeit festgehalten. Dieser Prüfungsteil dokumentiert, dass der bzw. die Prüfungsteilnehmende in der Lage ist, eine komplexe Aufgabe aus der Praxis zu bewältigen, die Lösung schriftlich zu dokumentieren und das Vorgehen zu begründen. Kandidatinnen und Kandidaten analysieren, bewerten und treffen die nötigen Entscheidungen beim Vorbereiten, Ausführen und Abschliessen von Malerprojekten und setzen sie zielgerichtet um.

Prüfungsteil 2 Fachgespräch zu Praxissituationen / Fallstudien

Anhand einer Praxissituation oder Fallstudie leiten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Lösungsvorschlag ab und führen ein Fachgespräch. Sie beantworten Fragen der Expertinnen und Experten zum vorgestellten Lösungsansatz, zu alternativen Lösungsansätzen oder abweichenden Szenarien. In den Bereichen «Leiten von Malerarbeiten» sowie «Führen der Mitarbeitenden» werden die Fähigkeit, Probleme vernetzt zu erkennen und zu lösen, die Verwendung korrekter Fachsprache, Material- und Fachkenntnisse, die Begründungs- und Argumentationsfähigkeit sowie die Kreativität und Selbständigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.

Prüfungsteil 3 Planungs- und Organisationsaufgaben

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mittels Praxissituationen oder Fallstudien auf die zentralen Kompetenzen von der Vorbereitung bis zum Abschluss eines Malerauftrags geprüft. Ebenfalls fliessen Fragestellungen zur personellen Führung und Logistik in die Aufgaben ein, welche in den Handlungsbereich einer Projektleiterin oder eines Projektleiters fallen.

Prüfungsteil 4 Arbeiten am Objekt

In diesem Teil werden Farbgebung, Bemusterung und spezielle Arbeiten mit einer praktischen Arbeit geprüft. Die Aufgabenstellung erfolgt mittels eines Arbeitsbeschriebs über eine Situation im Malerhandwerk. Der Arbeitsbeschrieb wird mit allfälligen Fotos, Plänen, Farbton- und/oder Oberflächenmuster ergänzt. Es wird geprüft, wie die Kandidatinnen und Kandidaten vorgegebene Konzepte erfassen und ausführen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Die Prüfungskommission legt die Unterteilung und Gewichtung der Positionen in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens die Note 4.0 beträgt;
- b) bei allen Prüfungsteilen keine Note unter 3.0 ausgewiesen wird;
- c) bei Prüfungsteil 3 die Note 4.0 erreicht ist.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Projektleiterin Farbe mit eidgenössischem Fachausweis / Projektleiter Farbe mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Contremaître peintre avec brevet fédéral**
 - **Capo progetto pittura con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Paint Project Manager, Federal Diploma of Higher Education.**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 26. Januar 2010 über die Berufsprüfung für Projektleiter/innen Farbe Fachrichtung Dekoration & Gestaltung und Fachrichtung Betriebsleitung wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 26. Januar 2010 erhalten bis und mit im Jahr 2025 Gelegenheit zu einer 1. Bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Associazione svizzera imprenditori pittori e gessatori ASIPG
Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband SMGV
Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture FREPP

Wallisellen,

Präsident SMGV, Mario Freda



Sion, 29.10.2023


Präsident FREPP, Baptiste Monnard



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. Okt. 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stv. Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung